

# **European Association for the Study of Diabetes (EASD) e.V.**

---

## **Satzung**

Eingetragen unter Nr. 7031 in das VR  
Düsseldorf, 5. Mai 1989  
Amtsgericht, Abt. 89

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 8. April 1989,  
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 20. September 2010,  
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 15. September 2014,  
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 27. Januar 2015,  
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 25. April 2016 sowie der im  
schriftlichen Umlaufverfahren beschlossenen Satzungsänderung vom 4. August 2016,  
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

### **Paragraph 1**

#### Name – Sitz

a) Der Verein führt den Namen

European Association for the Study of Diabetes (EASD) e.V.

b) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

## Paragraph 2

### Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zwecke des Vereins sind die
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO),
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- sowie
- die Förderung von Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- auf dem Gebiet der Diabetologie.
- c) Der Verein verfolgt seinen
- in Buchst. b, 1. SpStr. genannten Zweck dadurch, dass er wissenschaftliche Debatten in kleinen Gruppen initiiert und fördert, Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Beiträge publiziert und der fachlich interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis gibt und wissenschaftliche Kongresse veranstaltet,
  - seinen in Buchst. b, 2. SpStr. genannten Zweck durch gesundheitspolitische Initiativen zur Verbesserung der Versorgung von an Diabetes erkrankten Menschen
- und
- seinen in Buchst. b, 3. SpStr. genannten Zweck durch die Durchführung berufsbezogener Bildungsveranstaltungen für Fachpersonal im Gesundheitswesen (*Health Care Professionals*) und Wissenschaftler, die auf dem Gebiet der *Diabetes mellitus* oder damit zusammenhängender Erkrankungen tätig sind.
- d) Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie an andere privatrechtlich verfasste Körperschaften zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Bildung – jeweils auf dem Gebiet der Diabetologie –, wobei privatrechtlich verfasste Körperschaften mit Ansässigkeit in Deutschland ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt sein müssen (Fördertätigkeit gemäß § 58 Nr. 1 AO).

- e) Der Verein muss nicht in jedem Jahr sämtliche Zwecke und sämtliche Zwecke generell nicht mit derselben Intensität verfolgen.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **Paragraph 3**

#### Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die Fachkräfte im Gesundheitswesen (*Health Care Professionals*) sind, sowie Wissenschaftler und Studierende, die auf dem Gebiet des *Diabetes Mellitus* oder damit zusammenhängender Erkrankungen tätig sind.
- c) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die auf dem Gebiet des *Diabetes Mellitus* oder damit zusammenhängenden Erkrankungen tätig sind.
- d) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder müssen einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Antrag. Die Mitgliedschaft kommt mit Annahme des Aufnahmeantrages zustande.
- e) Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben, und Personen, durch deren Zugehörigkeit zum Verein die Vereinszwecke nachhaltig gefördert werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, kann es seine ordentliche Mitgliedschaft aufgeben oder mit allen Rechten und Pflichten beibehalten.
- f) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- g) Jede Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder bei rückständiger Beitragszahlung nach Maßgabe des Satzes 6. Der freiwillige Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss kann vom Vorstand bei einstimmigem Beschluss gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln; Satz 6 bleibt unberührt. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied

den jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz mindestens zweifacher Erinnerung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit zahlt.

## **Paragraph 4**

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **Paragraph 5**

### Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Buchst. b Satz 1).
- b) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25% aller Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
- c) Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  1. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  2. die Entlastung des Vorstands,
  3. die Wahl des Vorstands,
  4. Satzungsänderungen,
  5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  6. Anträge des Vorstands und der Mitglieder (ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder) zur Behandlung in der Mitgliederversammlungund
  7. die Auflösung des Vereins.

- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden (ordentlichen) Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, so ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- f) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von einem von der Versammlung bestimmten Schriftführer protokolliert. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll wird von dem Schriftführer erstellt und von diesem unterschrieben.
- g) Vorbehaltlich des Satzes 3 können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung, aber unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen ab Versendung der Beschlussvorlage an die letzte bekannte Mitgliederanschrift schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch gefasst werden. Sofern sich zwei Drittel der (ordentlichen) Vereinsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären, kann auf die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist verzichtet werden. Die Auflösung des Vereins sowie Änderungen oder Erweiterungen des Satzungszwecks können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

## **Paragraph 6**

### Vorstand (*Executive Committee*)

- a) Der Vorstand (*Executive Committee*) besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
- b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (*President*) und einen stellvertretenden Vorsitzenden (*Senior Vice President*).
- c) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, d.h. die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung. Anfallende Aufwendungen und Auslagen werden auf Nachweis ersetzt, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind.
- d) Die Dauer der Amtszeit des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- e) Der Vorstand kann einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer berufen, über deren Gehalt und Tätigkeitsbedingungen der Vorstand entscheidet.
- f) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen im Sinne des Paragraphen 26 BGB (Einzelvertretungsbefugnis). Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende den Verein jedoch nur vertreten, wenn das jeweils andere einzelvertretungsbefugte Vorstandsmitglied dem im Einzelfall schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch zugestimmt hat; die Abstimmung im Innenverhältnis ist schriftlich zu

dokumentieren. Die Mitgliederversammlung kann die beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- g) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte Besondere Vertreter im Sinne des Paragraphen 30 BGB bestellen. Zu deren Vertretungsmacht gehört in allen Fällen auch die Vornahme von Anmeldungen beim Vereinsregister.
- h) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand jeweils bei Bedarf ein.
- i) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren, in unaufschiebbaren Fällen auch telefonisch fassen, wenn der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder zuvor über den Beschlussgegenstand ausreichend informiert hat.
- j) Die Sitzungen des Vorstands werden von einem vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bestimmten Schriftführer protokolliert. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll wird von dem Schriftführer erstellt und von diesem unterschrieben.
- k) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein und den Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten entstandenen Schaden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- l) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **Paragraph 7**

### Gewinne und Verwaltungsaufgaben

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausgaben müssen vom Schatzmeister geprüft werden.
- d) Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf der Verein Mittel Rücklagen oder dem sonstigen, nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen.
- e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- f) Der Verein kann sich an anderen steuerbegünstigten oder steuerpflichtigen in- und ausländischen Körperschaften gleich welcher Rechtsform beteiligen.

## **Paragraph 8**

### Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

- a) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks beschließt, ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der (ordentlichen) Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- b) Zur Auflösung des Vereins bzw. zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von drei Viertel abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- c) Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden (ordentlichen) Mitglieder entscheidet.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und/oder die Förderung von Bildung – jeweils auf dem Gebiet der Diabetologie.